



Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen zur Fachkraft für Telekommunikation für Blinde und Sehbehinderte

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20.06.2001, geändert am 8.11.2016 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft für Telekommunikation für Blinde und Sehbehinderte:

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. eine einjährige Grundrehabilitation. Eine dieser Grundrehabilitation gleichwertige berufliche Vorbereitung ermöglicht ebenfalls den Zugang zu der Fortbildung zur Fachkraft für Telekommunikation für Blinde und Sehbehinderte.
und
2. ein Fortbildungslehrgang zur Fachkraft für Telekommunikation für Blinde und Sehbehinderte.

§ 2 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile und Prüfungsfächer:

1. Kenntnisprüfung
Beantworten von Fragen aus dem Bereich der Telekommunikation
2. Fertigungsprüfung
 - 2.1. Arbeitsprobe am Vermittlungsgerät
 - 2.2. Maschinelle Texterstellung
 - 2.3. Briefgestaltung nach Fonoansage
 - 2.4. Umgang mit Datenbanken

(2) Die Kenntnisprüfung beinhaltet folgende Teilgebiete:

Schriftliche Beantwortung von Fragen aus dem Bereich der Telekommunikation

Der Prüfling soll Kenntnisse über rechtliche und technische Grundlagen der Telekommunikation nachweisen. Die Prüfungsaufgaben werden dem jeweiligen Grad der Behinderung entsprechend (Punktschrift/Schwarzschrift/Datenträger) vorgelegt. Zur Bearbeitung der Aufgaben sind behindertenspezifische Hilfsmittel zugelassen. Die Prüfungsarbeit ist am PC zu erstellen und in Normalschrift auszudrucken.

Bearbeitungsdauer: Benutzer der Braillezeile 90 Minuten
Benutzer der Normalschrift 60 Minuten.
Benutzer der Sprachausgabe 75 Minuten

(3) Die Fertigungsprüfung setzt sich aus nachfolgenden Inhalten zusammen:

3.1 Arbeitsprobe am Vermittlungsgerät

Bei der Arbeitsprobe soll der Prüfling nachweisen, dass er mit einer Telekommunikationsanlage arbeiten kann. Die Beurteilungsschwerpunkte der Leistung an der Anlage sind:

- Angemessener Umgang mit den jeweiligen Gesprächspartnern
- Situationsgerechte Vermittlung von Gesprächen
- Anwendung sprachlicher Normen (Aussprache, Formulierungen, Floskeln)
- Sicheres Beherrschen von Hilfen (Telefonbuch, Internet)
- Bewältigung von Konflikt- und Fehlersituationen
- Multitaskingfähigkeit

Die Arbeitsprobe findet als Einzelprüfung statt und dauert maximal 30 Minuten.

3.2 Maschinelle Texterstellung

In 10 Minuten wird ein unbekannter Text nach Fonogramm geschrieben.
(Mindestanschlagzahl: 1000 Anschläge)

3.3 Erstellen eines Briefes nach Fonogramm

Anforderungen: Wiedergabe eines Briefes im Umfang von 1100 Anschlägen mit Anschrift, Bezugszeichen, Betreff, Anrede, Anlagen; Satzzeichen und Absätze werden angesagt. Die Prüfungsarbeit ist am PC zu erstellen und in Normalschrift auszudrucken.

Bearbeitungszeit: 30 Minuten

3.4 Umgang mit Datenbanken

Der Prüfling soll Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit entsprechenden Programmen nachweisen. Schwerpunkte der Bearbeitung bilden die Umgestaltung von Formularen, das Ergänzen bestehender und das Erfassen neuer Datensätze. Darüber hinaus beinhaltet die Aufgabenstellung Programmierung und Listengestaltung. Die Prüfungsaufgaben werden der jeweiligen Behinderung entsprechend (Punktschrift/Schwarzschrift/Datenträger) vorgelegt. Zur Bearbeitung der Aufgabe sind behindertenspezifisch Hilfsmittel zugelassen.

Bearbeitungszeit: Benutzer der Brailleschrift 90 Minuten
Benutzer der Normalschrift 60 Minuten
Benutzer der Sprachausgabe 75 Minuten

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Dabei haben die einzelnen Prüfungsfächer folgende Gewichtung:

	Faktor
1. Kenntnisprüfung	2
2. Fertigungsprüfung	
2.1. Arbeitsprobe am Vermittlungsgerät	4
2.2. Maschinelle Texterstellung	1
2.3. Briefgestaltung nach Phonansage	1
2.4. Datenbanken	1

§ 4 Gesamtergebnis der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den einzelnen Prüfungsteilen (Kenntnis- und Fertigungsprüfung) und in dem Fach 2.1 "Arbeitsprobe am Vermittlungsgerät" mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Halle-Dessau in Kraft.

Halle (Saale), 16. November 2016

Carola Schaar
Präsidentin

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer